

ordnen Wir, daß die Advocaten und Procuratoren, die desfalls zu Klagen haben oder künftig zu Klagen haben werden, solche Klage und Forderung Unserm Hofgerichte vorzubringen, und daß darauf Unser Hofgericht nach Befinden durch Poenalmandata die Parteien zur Bezahlung zu vermögen Kraft dieses Macht haben sol. Zur Urkund haben Wir diese Unsere Visitations-Ordnung und Bescheidt den 7 May im Jahr 1600 auf Unserm Hause Brake selbst unterschrieben und mit Unserm Ringpettschaft beglaubiget.

Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic.

Num. VI.

Num. VI.

Peinliche Proceß-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. bekennen: Nach dem Wir in Unserer Regierung angemerket und befunden, daß zu Unser Graf- und Herrschaft die peinliche Sache durch die langsame Proceß, langwierige Termin und andere verlängerliche Handlung dem peinlichen Ankläger und Uns selbst wegen der langwährenden Gefängniß, der Müng halber, zu Nachtheil, auch den gefänglich Ingenommentenen selbst zum Beschwer, Verdruß und Pein etwas verjogen, und nicht schleunig, wie sich wol gebühret und der Sachen Nothdurfft erfordert, zur Endschaft befördert worden, deme bei Zeiten vorzukommen, und dasselbige so viel an Uns zu verhindern: so haben Wir über die, in Unserer Graf- und Herrschaft vorkommende peinliche Sache diese Ordnung wohlmeynend begreifen lassen, darnach sich peinlicher Richter, Besißere und Gerichtspersonen der Gebühr zu verhalten.

§. I. Wollen, ordnen und setzen darauf erstlich: daß alle peinliche Hauptgerichte mit einem Richter, zweien Unserer gelahrten Rächtern, der zu jedes Orts Drossen und Amtleute, und an jedem Orte Unserer Graf- und Herrschaft in Städten und Flecken, da altem Herkommen nach die peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpsen vorhanden seyn, darzu mit fünf verständigen, erfahrenen, frommen und ehrbaren Schöpsen, da aber an dem Orte, wo das peinliche Gerichte zu halten, keine freie Schöpsen wären, sonst andern fünf frommen, unberückichtigten, verständigen und erfahrenen Männern versehen

N r 2

und

und besetzt werden sollen, die samt und sonders jedesmals, wo möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden sollen, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut belangend seynd, niemand in seiner Unschuld Unrecht geschehe, die Wahrheit befördert, und die Schuldigen förderlichst zur gebührenden Strafe gerathen mögen.

§. 2. Wir wollen und ordnen demnachst, daß der peinliche Richter anfänglich in Annehmung seines Richteramts auf alle peinliche Sachen insgemein, nachfolgenden Richters Eid schweren und halten sol:

§. 3. Ich N. schwere einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen als dem Reichen; und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Dienst, Gabe, noch keiner andern Sache wegen, und sonderlich wil ich Kayser Carls des fünften, des Römischen Reichs, und meines gnädigen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. peinlichen Gerichts-Ordnung getreulich geleben und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich; also helfe mir Gott die heilige Dreifaltigkeit!

§. 4. Wir wollen und ordnen auch, daß Unsere beiden zu den peinlichen Gerichten verordnete Gelehrte, die fünf Schöffen, und andere wie obgesetzt, anfänglich in Annehmung ihres Beystheramts auf alle peinliche Sachen insgemein, dem peinlichen Richter geloben und schweren, und sprechen sollen wie folget:

§. 5. Ich N. schwere einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, den Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Günst, Gnade, noch keiner andern Sache wegen, und sonderlich wil ich Kayser Carls des fünften und des Reichs, auch des Wohlgebornen Herrn Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. meines gnädigen Herrn peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und die-

dieselbige nach meinem besten Verstand halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich; also helfe mir Gott die heilige Dreifaltigkeit!

§. 6. Wir wollen und ordnen auch, daß zu allen und jeder peinlichen Gerichts- und peinlichen Proceßsachen, ein verständiger, guter, zerfertiger, fleißiger Gerichtschreiber versehen und gehalten werden sol, und sol derselbe anfänglich in Annehmung seines Gerichtschreiberamts auf alle in Unserer Graf- und Herrschaft vorkommende peinliche Sachen insgemein nachfolgenden Gerichtschreibers Eid dem peinlichen Richter schweren und halten:

§. 7. Ich N. schwere einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich sol und wil in peinlichen Sachen und deren Proceßsachen fleißig Aufmerksam haben, Klage und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweinung, auch die Urgicht der Gefangenen, und was gehandelt wird, treulich aufschreiben, verwahren, und so es nöthig und befohlen wird, vorlesen, auch darin keine Gefährde suchen noch gebrauchen; also helfe mir Gott die heilige Dreifaltigkeit!

§. 8. Wir ordnen und sehen auch Kraft dieses, daß Wir zu aller in Unserer Graf- und Herrschaft vorkommenden peinlichen Sachen, einen gelehrten, verständigen und erfahrenen Fiscal und Amtsankläger herordnen und halten wollen, so vertrauen gelehrt, verständig und erfahren seyn sol, daß er zugleich in den peinlichen Sachen das Advocaturamt selbst verwalten könne, und sol derselbe Amtsankläger anfänglich in Annehmung seines Fiscalamts Uns oder dem peinlichen Richter nachfolgenden Eid auf alle in Unserer Graf- und Herrschaft vorkommende peinliche Sachen insgemein schweren und halten:

§. 9. Ich N. schwere einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in den peinlichen Sachen, sowol in den Inquisitions- als peinlichen Proceßsachen möglichst treuen Fleißes, die Gerechtigkeit und Wahrheit unparteilich befördern und durch keinerlei Gefährlichkeit oder einige andere Wege, wie des Menschen Sinne erdenken möchten, mit

Wissen und Willen die Wahrheit nicht verschweigen, verhindern oder verkehren wil noch sol, wil auch möglichen treuen Fleiß anwenden, daß jede peinliche Sache zur schleunigen Endschaft befördert, und durch mich nicht aufgehalten werden sollen; also helfe mir Gott die heilige Dreifaltigkeit!

§. 10. Wir ordnen und setzen auch hiemit, daß zu den peinlichen Sachen ein gelehrter, verständiger und erfahrener Man zu einem General-Defensorem, der Beschuldigten und Angeklagten vorordnet und gehalten werden sol, dem die vermögende Angeklagte für dessen Mühe, Fleiß und Arbeit seine Gebühr entrichten und verschaffen sollen, wegen der unvermögenden Angeklagten aber sol derselbe Generaldefensor von Uns mit einer besondern Generalbestallung versehen und providirt werden, und sol derselbe Generaldefensor auch demaßen gelehrt, verständig und erfahren seyn, daß er in den peinlichen Sachen das Advocaturamt selbst verwalten könne, und sol derselbe Defensor anfänglich in Annehmung seines Generaldefensoramts auf alle in Unser Graf- und Herrschaft vorkommende peinliche Sachen, darin er zur Defension kommen wird, insgemein nachfolgenden Eid zu Gott dem Allmächtigen Uns oder dem peinlichen Richter schwören und halten:

§. 11. Ich N. lobe und schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in allen der Graf- und Herrschaft vorkommenden peinlichen Sachen, darinne ich dem Beschuldigten und Angeklagten zum Defensore gerathen und kommen werde, die Gerechtigkeit und Wahrheit durch keinerlei Gefährlichkeit, oder auch einige Wege, wie des Menschen Sinne erdenken mögten, mit Wissen und Willen nicht verschweigen, verhindern oder verkehren sol noch wil, und daß auf des Klägers Anklage mit meinem Wissen und Willen die Wahrheit und die gebührende Antwort nicht verchwiegen noch verkehrt werden sol; wil auch die Sache zur gebührenden, unparteyischen rechtlichen Ausfuhr treufleißig meinen, und dieselbige, sobald sie mir immer möglich, zu Ende befördern, und in dem vorhabenden Beroisstum keine

keine Gefährlichkeit, Versäumnis, Unfleiß oder sonst Ungebühr, dadurch die Wahrheit verhindert werden möchte, nicht gebrauchen; also helfe mir Gott und die heilige Dreifaltigkeit!

§. 12. Wir ordnen und setzen darauf, wenn jemand in Unser Graf- und Herrschaft einiger Lasten und Uebelthat halber, so peinlich, in Argwohn und Verdacht geriethe, oder sich sonst böse peinlich strafbare Thathandlung begeben worden, daß Unser Fiscal und Amtsankläger auf Unsern Befehl sich über sothane argwöhnische, verächtliche und peinlich strafbare Handlung bei seinem geleisteten Eide mit treuem Fleiß erkundigen, und was ihm über die Sache in der Inquisition und Erkundigung vorkömmt, dasselbige alles mit allen Umständen unparteylich aufschreiben und darin die Wahrheit nicht verschweigen sol, damit ohne vorgehende beständige Berichtigung und erwiesener Argwohn, Verdacht, bösen wahren Leumuth und andere glaubwürdige, genugsame Anzeigung niemand unzeitig gefänglich angenommen, und dadurch wider jemand nicht zu viel verhängt werden möge.

§. 13. Wann aber jemand auf vorhergehende glaubwürdige und erwiesene Anzeigung, beständigen Argwohn und Verdacht, oder sonst wegen seiner bösen peinlich strafbaren Thathandlung in die Gefängniß kommt; so sol Unser peinlicher Richter und Unsere zwei gelehrte Räte mit treuem Fleiß bei ihren geleisteten Eide daran seyn, daß der Gefangene von Zeit der Gefängniß auf den achten Tag auf vorhergehende Denunciation und Ankündigung des peinlichen Gerichtstages vors peinliche Gericht gestellt und durch Unsern Fiscal und Amtsankläger der beschuldigten oder begangenen peinlichen bösen Thathandlung halber gerichtlich angeklagt werden, und sol Unser Fiscal und Amtsankläger bei seinem geleisteten Eide in allen peinlichen gerichtlichen Sachen, gewiß und ohne Fehl, die Anklage jedesmal media affirmativa litis contestatione, artikelsweise, kein-kein und wohl leslich geschrieben, unter seiner selbst Subscription in demselben angelegten Gerichte doppelt übergeben, das eine Exemplar sol

er dem Gerichte überreichen, das andre aber dem Beschuldigten und Angeklagten alsbald ohne Verzug behändigen, und sol in demselben ersten peinlichen Gerichte die schriftliche Anklage durch den Gerichtschreiber im Gerichte öffentlich, ordentlich, nach einander vorerst gänzlich verlesen werden, und sollen darauf die Anklageartikel nach einander dem Beschuldigten und Angeklagten mit Fleiß ordentlich und verständlich, verschiedlich im Gerichte vorgelesen werden, und sol der Beschuldigte und Angeklagte auf vorhergehende litis contestationem in demselben ersten peinlichen Gerichte in der Person selbst auf einen jeden Anklageartikel ordentlich richtige und gebührende Antwort geben, welche seine Antwort der Gerichtschreiber mit treuem Fleiß ordentlich in das Gerichtsprotocoll schreiben sol, und sollen dem Beschuldigten und Angeklagten sein durch den Gerichtschreiber aufgeschriebene Antwort verständlich vorgelesen werden. Sothane seine Antworten sollen dem Amtsankläger und dem Defensori durch dem Gerichtschreiber, so bald immer möglich, rein abgeschrieben, unverzüglich copieilich behändigt werden, und im Fal der Beschuldigte und Angeklagte die Anklageartikel ganz oder zum Theil in den Hauptpunkten verleugnen würde, so sol das Gerichte dem Amtsankläger in zehn Tagen von demselben ersten peinlichen Gerichtstage anzurechnen bei seinem geleisteten Eide einem Unser zweier zu den peinlichen Sachen verordneten, deme von Uns die Directio befohlen wird, sein Directorium probationis cum designatione testium gewiß und unfehlbar doppelt zu übergeben.

§. 14. Es sol aber dem Amtsankläger hiemit befohlen seyn, bei seinem Eide möglichen Fleiß anzuwenden, daß er die Zeugen alle auf einmal und nicht vor und nach zu des Processus Verwirrung, und der Sachen Aufenthaltung übergebe, und sol derselbige, dem das Directorium exhibirt wird, nicht allein bemächtigt, sondern demselben sol auch hiemit ernstlich anferlegt und befohlen seyn, demselben Tag, in welchen ihm das Directorium exhibirt wird, oder in den andern oder dritten Tag hernach, sothanen Directorii und der darin

de.

designirten Zeugen Namen, das eine Exemplar dem Defensori gewiß zukommen lassen, mit zugleich dabei Ernennung und Ansetzung des Tages und Orts des Zeugenverhörs, sub poena refectionis die gebührende Fragstücke zu übergeben und zu sehen und hören, daß die nominirte und producirte Zeugen beeidigt werden, welchen Zeugenverhörstag derjenige, so das Directorium empfangen, dem Richter und Examinatoren, dem Gerichtschreiber und dem Amtsankläger auch zeitlich zu notificiren schuldig seyn sol, auch die Zeugen zum Zeugenverhör zeitlich zu citiren.

§. 15. Es sol aber das Zeugenverhör auf den achten Tag von der Zeit, da des Amtsanklägers Directorium übergeben, anzurechnen, gewiß anfangen, und zum höchsten, so immer möglich, innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollführt werden; im Fal der Beschuldigte und Angeklagte Defensionales vorzubringen hätte, so sol ihm zu der Sache schleunigen Erörterung auf den Fal alsbald straks im ersten peinlichen Gerichtstage durch Urtheil und Recht anferlegt werden, seine im Recht erhebliche und beständige Defensionalartikel, da er deren hätte, durch seinen beeidigten Defensor, den zehnten Tag von dem ersten Gerichtstage anzurechnen, in des Amtsanklägers Weisheit gerichtlich doppelt zu übergeben, zu deren fleißigen Verfertigung und Uebergebung der Defensor Kraft seines geleisteten Eides verpflichtet und verbunden seyn sol, sol auch dabei zugleich das Directorium, und die Namen der Zeugen Person, so über die Defensionalartikel abzuhören, bei seinem geleisteten Eide doppelt dem Gerichte mit übergeben, darauf sol das Gerichte alsbald im Gerichte das eine Exemplar der Defensionalartikel und des Directorii dem Amtsankläger behändigen, und sol das peinliche Gerichte in demselben peinlichen Gerichtstage, darin die Defensionales übergeben werden, den achten Tag nach solchem peinlichen Gerichte zum Zeugenverhör unfehlbar ernennen, ansetzen und das Zeugenverhör auf denselben achten Tag anfangen, und dasselbe zum höchsten innerhalb 12 oder 14 Tagen endlich vollenden. Es sol bei dem peinlichen Gerichte, darin die Defensionales

Es

nales

males übergeben werden, zugleich den Amtsankläger durch einen Bescheidt auferlegt werden, auf die defensionales in termino productionis sub poena rejectionis gebührliche Fragstücke zu übergeben, und sol das Gerichte die bei den Defensionalen designirte und namhaft gemachte Zeugen von demselben Gerichte, darin die Defensionales übergeben worden, in des Gerichts Namen auf einen gewissen Tag zu erscheinen, an einem Ort, so dem Gerichte gelegen, citiren und abladen; es sol aber der Defensor auch schuldig seyn, Kraft seines geleisteten Eides, alle die Zeugen, so über die Defensionales abzuhören, auf einmal und nicht vor und nach zu übergeben.

§. 16. Der Gerichtschreiber sol schuldig seyn, bei seinem geleisteten Eide möglichen Fleiß anzuwenden, der sowol wegen des Anklägers als Angeklagten abgehörter Zeugen Aussage alle innerhalb obgemeldten 12 oder 14 Tagen, fein, rein, doppelt abzuschreiben, wenn er damit fertig ist, so sollen Amtsankläger und Defensor zu der abgehörten Zeugen Aussage gerichtlichen Eröffnung vors Gerichte citiret werden, und damit Ankläger und Defensor, in demselben termino publicationis attestacionum testium, ein jeder zugleich alsbald der abgehörten Zeugen Aussage, zu der schleunigen Sache gebührlichen schleunigen Erörterung glaubwürdige Copie bekommen möge, sol das Gerichte dem Amtsankläger und Defensori in der Citation das Copieengeld der copeilich abgeschriebenen Zeugen Aussage specificiren, dem Gerichtschreiber das Copieengeld in termino publicationis attestacionum zu erlegen und richtig zu machen, und sollen in derselbigen zu der abgehörten Zeugen Aussage glaubwürdige Copie im Gerichte behändigert und in demselben Gerichte dem Amtsankläger durch einen Bescheidt auferlegt werden, den zehnten Tag nach der von Zeit der Zeugen Aussage Eröffnung, und deren copeilichen Erlangung anzurechnen, bei seinem Eid seine gebührliche und rechtliche Probationschrift dem Gerichte doppelt zu übergeben, davon sol ein Exemplar ad acta gelegt, das andre aber sol im Gerichte alsbald dem Defensori zur gebührlichen Gegenhandlung zugestellt und auf sothane ihm

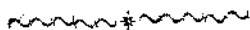
behändigte Abschrift der Terminus von zehn Tagen durch den Gerichtschreiber geschrieben und angefühet werden, und sol der Defensor darauf schuldig seyn, in dem ihm zur gebührlichen Gegenhandlung angefüheten Termino bei seinem geleisteten Eide seines Principalen rechtliche Gegennothdurft dem Gerichte oder Directori causarum criminalium doppelt zu übergeben, darauf das eine Exemplar den actis beigethan, das andere aber dem Amtsankläger zur Gegenhandlung behändigert und ihm dabei auf des Defensoris rechtliche Nothdurft der Terminus von zehn Tagen geschrieben und angefühet werden sol, auf des Defensoris rechtliche Nothdurft gebührlich zu handeln, und seine rechtliche Conclusionschrift doppelt zu übergeben. In solchem dem Ankläger angefüheten Termino sol der Amtsankläger seine Conclusionschrift gerichtlich, oder dem Directori doppelt übergeben, deren das von ein Exemplar bei die Acta gelegt, das andere aber dem Defensori behändigert, und ihm dabei ein Termin von zehn Tagen ernennet und angefühet werden, auch seines Principalen Conclusionschrift doppelt zu exhibiren, davon ein Exemplar ad acta gelegt, das andere aber dem Amtsankläger behändigert werden sol; und wollen Wir hie mit ernstlich constituirte und verordnet haben, daß es in allen in Unser Graf- und Herrschaft vorkommenden peinlichen Proceßsachen und Disputationen allein bei solchen obgemeldten vier Producten verbleiben und darüber nicht gehandelt, sondern es sol damit eins vor alle ohne einige weitere Handlung zum Urtheil geschlossen werden. Da sich aber peinliche Sachen begeben und zutragen würden, darin solche vier Producten nicht nöthig und der Amtsankläger und Defensor auf der Zeugen Aussage mündlich, oder mit einem oder zweien Producten zum Urtheil concludiren würden, das sol ihnen bevor und frei stehen; auf solchen Beschlus sollen die Acta in des Anklägers und Defensoris Gegenwart treulich und unparteilich völig rotulirt, verschlossen, versiegelt und darauf in Recht erkant und ausgesprochen werden, was nach der Sachen Befindnug Rechtens und billig, und im Fal die vorgefallene peinliche Proceßsache zweifelhaftig, wollen Wir die Verordnung thun, daß die rotulirte, verschlossene und versiegelte Acta

und Handlung vollständig an unparteiliche Rechtsgelehrte um gebührende Rechtserholung abgeschickt werden sollen, was darauf in Recht einkommt, das sol durch Uns geschehene Eröffnung in des Amts-anklägers, des Beschuldigten und Angeklagten, samt dessen Defenso- ren Gegenwart gerichtlich abgelesen, und nach Befindung vollstreckt werden.

§. 17. Da aber die peinlich angeklagte, böse Thathandlung der Angeklagte selbst gerichtlich bekennete, dabei gerichtlich verharrte, und die That sich also in der Wahrheit befände, so sol der Angeklagte nach der Sachen und der Thathandlung Beschaffenheit mit gebühlicher Strafe belegt und gestraft werden.

§. 18. Benebst Observirung und Haltung dieser Unserer peinlichen Proceß-Ordnung wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß Kayser Carl des fünften und des Reichs peinliche Ordnung in Unsern peinlichen Gerichten, so viel möglich, und die in Unserer Graf- und Herrschaft peinlich vorkommende Sachen nach deren Umständen und Beschaffenheit erfordern und vordrhen, treuflüssig mit in Acht genommen, observirt und gehalten werden sol. Zu Urkund haben Wir dies mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Ringsecret beglaubiget. Geschehen auf Unserm Haus Brake am 20ten Junii 1600.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c.



Num. VII.

Consistorial-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. thun hiermit kund: Nachdem Wir Uns aus gutem wohlbedachtem Gemüthe und aus guten beweglichen Ursachen vorgenommen, eine Visitations-Ordnung der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft, und Consistorium, auch eine kurze summarische Proceß-Ordnung, wie die Ehe- sachen in Unserer Graf- und Herrschaft zu schleuniger Ausfüh- und Erörterung gebracht werden mögen, zu verordnen, weilen Wir in Unserer Regierung vermerket, daß die Parteien an gebühlicher Ausfüh- und Erörterung ihrer streitigen Ehesache, zu ihrem Beschwer und Schaden, durch langwierige und verdriesliche Termine, Proceße und Disputationes, auf etliche Jahre sind aufgehalten worden, so haben Wir nachfolgende kurze Ordnung begreifen und einstellen lassen.

§. 1. Damit dann die Lehre göttliches Wortes nach dem rechten Verstand der prophetischen und apostolischen Schrift, in Unserer Graf- und Herrschaft, mit Irrthümern unverfälscht geführet und getrieben, dazu die Diener bei den Kirchen und Unterthanen, in einem christlichen, ehrbaren Wesen, Leben und Execution ihrem Beruf und befohlenen Amtungen nach erhalten, und der Unehrbarkeit und La- stern, so viel möglich, gewehret werde, so wollen und ordnen Wir, daß der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft drei Superintendentes, die da gelehrte, gottesfürchtige Männer, die Gottes Wortes, rechter